



Sondervertrag über die Lieferung von Strom

1. Kunde

Herr Frau Firma

Vor- und Zuname (Firmenname)

Straße, Hausnummer (Lieferstelle)

Postleitzahl

Ort

Kundennummer

Zähler-Nr.

Telefon

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

e-Mail

2. Abweichende Rechnungsanschrift

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

3. CleverStrom2013, Preise

	Nettopreis	Endpreis (inkl. 19% USt.)
Verbrauchspreis je kWh	19,67 Cent	23,41 Cent
Grundpreis pro Jahr und Zähler (Haushaltskunden)	61,20 Euro	72,82 Euro
Grundpreis pro Jahr und Zähler (Gewerbekunden)	126,84 Euro	150,94 Euro

Sinkt der Allgemeine Tarif der Stadtwerke Kleve, sinkt Ihr Preis zur gleichen Zeit in gleicher Höhe (vgl. Ziff. 2.3 Allgemeine Vertragsbedingungen)*

* Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh) sowie Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (zzt. 3,592 ct/kWh), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (zzt. 0,002 ct/kWh) und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (zzt. 0,151 ct/kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die vorgenannten Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen unterliegen nicht der Preisgarantie. Senkungen oder Erhöhungen der Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen während der Vertragslaufzeit werden an den Kunden auch dann weitergegeben, wenn in diesem Fall der garantierte Preis überschritten wird (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3 Allgemeine Vertragsbedingungen).

4. Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn 01. 0 3. (Monat) 2 0 1 2 (Jahr)

Ende der Preisgarantie 31. 1 2. (Monat) 2 0 1 3 (Jahr)

Nach Ende der Preisgarantie gilt als Preis der Allgemeine Preis der Grundversorgung mit Strom ("Allgemeiner Preis") der Stadtwerke Kleve GmbH in der dann geltenden Höhe. Sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie werden wir Sie brieflich auf das Auslaufen der Preisgarantie hinweisen und Sie gleichzeitig über den nach Ende der Preisgarantie gültigen Allgemeinen Preis informieren (Preismitteilung) bzw. Ihnen ein Angebot zum Abschluss einer neuen CleverStrom-Preisgarantie unterbreiten. Sollten Sie sich für den Allgemeinen Preis entscheiden, erhalten Sie ferner bei jeder Veränderung des Allgemeinen Preises nach der Preisgarantielaufzeit eine Preismitteilung. Sie können das Vertragsverhältnis jeweils ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer Preismitteilung mit zweiwöchiger Frist zum Zeitpunkt des Endes der Preisgarantie bzw. des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Machen Sie von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt der mitgeteilte Preis als genehmigt. Der CleverStrom2013 Vertrag läuft im Übrigen nach Ende der Preisgarantie zu unveränderten Bedingungen zu den jeweils neuen gültigen Preisen weiter. Auf diese Folge werden Sie in der Preismitteilung ausdrücklich hingewiesen.

5. Widerrufsbelehrung, Auftragserteilung und Vollmachten

Widerrufsrecht: Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, e-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstr. 36, 47533 Kleve, e-Mail: info@stadtwerke-kleve.de, Fax: 02821/593-160.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde der Stadtwerke Kleve GmbH die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Stadtwerke Kleve GmbH insoweit ggf. Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Kleve GmbH mit deren Empfang. **Ihre Stadtwerke Kleve**

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnis der Widerrufsbelehrung und beauftrage(n) die Stadtwerke Kleve GmbH, zu den beigefügten Bedingungen die oben genannte Lieferstelle mit Strom zu beliefern. Besteht bereits ein Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Kleve GmbH, wird dieser mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Vertragsbeginn aufgehoben.

X

Datum

Unterschrift(en) Kunde

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushalts- und Gewerbekunden)



1. Vertragsabschluss/-laufzeit

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) genannten Datum wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Die in den Nettopreisen enthaltenen Netzentgelte sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung und die Konzessionsabgabe beruhen auf dem Stand der Entgelte des Netzbetreibers zum 01.01.2012.
- 2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für die Stadtwerke Kleve GmbH verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Kleve GmbH Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt entsprechend für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der Stadtwerke Kleve GmbH zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die Netzentgelte, die Stromsteuer und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung.
- 2.3 Sinkt der Allgemeine Preis der Grundversorgung mit Strom (Allgemeiner Preis) der Stadtwerke Kleve GmbH während der Preisgarantiefrist, führt dies zu einer automatischen Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nominal in entsprechender Höhe, d.h. sinkt der Allgemeine Preis um x Cent/kWh, so sinkt auch der nach Ziffer 3 vereinbarte Preis um x Cent/kWh. Die Preissenkung wird ab dem Zeitpunkt der Senkung des Allgemeinen Preises der Stadtwerke Kleve GmbH wirksam und dem Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Gleiches gilt für eine Erhöhung des Allgemeinen Preises der Stadtwerke Kleve GmbH, wobei eine Erhöhung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte über den gemäß Ziffer 3. des Vertrages vereinbarten Anfangspreis hinaus bis zum Ende der Preisgarantie ausgeschlossen ist. Der vorige Satz gilt nicht, soweit eine Erhöhung über den gemäß Ziffer 3 des Vertrages vereinbarten Anfangspreis durch Entwicklungen nach Ziffer 2.2 verursacht wird. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden entsprechend § 5 Abs. 2 StromGKV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen wird die Stadtwerke Kleve GmbH zeitgleich mit der schriftlichen Preismitteilung an den Kunden, die Änderungen öffentlich bekannt geben und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

3. Abrechnung, Fälligkeit und Aufrechnung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke Kleve GmbH jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Kleve GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Stadtwerke Kleve GmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte zum Zeitpunkt des Verzugs eintritts die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu verlangen.
- 3.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen Stadtwerke Kleve GmbH ist dem Kunden nur mit Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Kleve GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Kleve GmbH Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Emmerich Wolters KG, 's-Heerenberger Straße 172, 46446 Emmerich. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die Stadtwerke Kleve GmbH den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. In den Grenzen des § 28a Bundesdatenschutzgesetzes können die Stadtwerke Kleve GmbH Angaben über den Antragsteller übermitteln.

5. Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten - die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben - erheben, verarbeiten und nutzen wir zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zu Abrechnungszwecken.

6. Verschiedenes

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 - StromGKV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH zur StromGKV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV in ihrer derzeitigen Fassung werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.
- 6.2 Die Stadtwerke Kleve GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstr. 36, 47533 Kleve, Registergericht: Amtsgericht Kleve, HRB 530.
- 6.3 Sollten sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die Stadtwerke Kleve GmbH berechtigt, den Stromlieferungsvertrag nebst dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Änderungen des Stromlieferungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGKV. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 StromGKV zu. Das heißt insbesondere, dass Änderungen des Stromlieferungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Kleve GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats vor Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kleve GmbH soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Änderungen des Stromlieferungsvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Kleve GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

7. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Kleve GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.



Sondervertrag über die Lieferung von Strom

1. Kunde

Herr

Frau

Firma

Vor- und Zuname (Firmenname)

Straße, Hausnummer (Lieferstelle)

Postleitzahl

Ort

Kundennummer

Zähler-Nr.

Telefon

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

e-Mail

2. Abweichende Rechnungsanschrift

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

3. CleverStrom2013, Preise

	Nettopreis	Endpreis (inkl. 19% USt.)
Verbrauchspreis je kWh	19,67 Cent	23,41 Cent
Grundpreis pro Jahr und Zähler (Haushaltskunden)	61,20 Euro	72,82 Euro
Grundpreis pro Jahr und Zähler (Gewerbekunden)	126,84 Euro	150,94 Euro

Sinkt der Allgemeine Tarif der Stadtwerke Kleve, sinkt Ihr Preis zur gleichen Zeit in gleicher Höhe (vgl. Ziff. 2.3 Allgemeine Vertragsbedingungen)*

* Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh) sowie Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (zzt. 3,592 ct/kWh), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (zzt. 0,002 ct/kWh) und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (zzt. 0,151 ct/kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die vorgenannten Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen unterliegen nicht der Preisgarantie. Senkungen oder Erhöhungen der Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen während der Vertragslaufzeit werden an den Kunden auch dann weitergegeben, wenn in diesem Fall der garantierte Preis überschritten wird (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3 Allgemeine Vertragsbedingungen).

4. Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn 01. 0 3. (Monat) 2 0 1 2 (Jahr)

Ende der Preisgarantie 31. 1 2. (Monat) 2 0 1 3 (Jahr)

Nach Ende der Preisgarantie gilt als Preis der Allgemeine Preis der Grundversorgung mit Strom ("Allgemeiner Preis") der Stadtwerke Kleve GmbH in der dann geltenden Höhe. Sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie werden wir Sie brieflich auf das Auslaufen der Preisgarantie hinweisen und Sie gleichzeitig über den nach Ende der Preisgarantie gültigen Allgemeinen Preis informieren (Preismitteilung) bzw. Ihnen ein Angebot zum Abschluss einer neuen CleverStrom-Preisgarantie unterbreiten. Sollten Sie sich für den Allgemeinen Preis entscheiden, erhalten Sie ferner bei jeder Veränderung des Allgemeinen Preises nach der Preisgarantielaufzeit eine Preismitteilung. Sie können das Vertragsverhältnis jeweils ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer Preismitteilung mit zweiwöchiger Frist zum Zeitpunkt des Endes der Preisgarantie bzw. des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Machen Sie von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt der mitgeteilte Preis als genehmigt. Der CleverStrom2013 Vertrag läuft im Übrigen nach Ende der Preisgarantie zu unveränderten Bedingungen zu den jeweils neuen gültigen Preisen weiter. Auf diese Folge werden Sie in der Preismitteilung ausdrücklich hingewiesen.

5. Widerrufsbelehrung, Auftragserteilung und Vollmachten

Widerrufsrecht: Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, e-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstr. 36, 47533 Kleve; e-Mail: info@stadtwerke-kleve.de; Fax: 02821/593-160.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde der Stadtwerke Kleve GmbH die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Stadtwerke Kleve GmbH insoweit ggf. Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Kleve GmbH mit deren Empfang. **Ihre Stadtwerke Kleve**

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnis der Widerrufsbelehrung und beauftrage(n) die Stadtwerke Kleve GmbH, zu den beigefügten Bedingungen die oben genannte Lieferstelle mit Strom zu beliefern. Besteht bereits ein Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Kleve GmbH, wird dieser mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Vertragsbeginn aufgehoben.

X

Datum

Unterschrift(en) Kunde

Stadtwerke Kleve GmbH - Flutstr. 36 - 47533 Kleve
Tel.: (02821) 593-140 - Fax: (02821) 593-160 - www.stadtwerke-kleve.de